

Verordnung

über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Varel, Landkreis Friesland

vom

Aufgrund der §§ 28, 30 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 366), in Verbindung mit § 7 (1) der Niedersächsischen Landkreisordnung wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in Abs. 2 näher bezeichneten Gebiete werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Folgende Gebiete werden unter Schutz gestellt:
 - a) in Moorhausen der Baumbestand des Hofes, sowie die nordwestlich und südöstlich zum Hof führenden Alleen auf den Flurstücken 46/1, 46/4, 117/48, 126/60, 164/59 und 181/50 der Flur 6, Gemarkung Varel-Land mit einer Gesamtgröße von 3,9 ha (Anlage 1a),
 - b) in Rapelsberg die Baumreihe entlang der gesamten südwestlichen Grenze des Flurstücks 162/3 der Flur 54, Gemarkung Varel-Land, sowie der Baumbestand auf dem Flurstück 163/5 der Flur 54, Gemarkung Varel-Land mit einer Gesamtgröße von 1,2 ha (Anlage 1b),
 - e) in Jethausen der Baumbestand östlich und nordwestlich des Hofes auf dem Flurstück 635/309 der Flur 37, Gemarkung Varel-Land; die Baumreihe an der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 566/303 der Flur 37, Gemarkung Varel-Land; der Laubwald westlich der Jaderberger Str. auf dem Flurstück 537/292 der Flur 36, Gemarkung Varel-Land, sowie der Teich mit dem angrenzenden Laubwald westlich der Jaderberger Str. auf den Flurstücken 512/282 und 513/283 der Flur 36, Gemarkung Varel-Land mit einer Gesamtgröße von 2,0 ha (Anlage 1c),
 - d) in Hohelucht die Baumbestände des Hofes sowie nördlich davon auf den Flurstücken 137/1 und 302/16 der Flur 40, Gemarkung Varel-Land. Das Buchen- und Eichenwäldchen westlich der Jaderberger Str. auf den Flurstücken 269/138 und 305/126 der Flur 40, Gemarkung Varel-Land mit einer Gesamtgröße von 4,5 ha (Anlage 1d),
 - e) in Hohelucht der Baumbestand der westlich der Jaderberger Str. gelegenen Höfe auf den Flurstücken 36, 37, 40, 59, 66/1, 240/46, 241/49, 242/60, 227/22, 230/23, 330/104, 251/84 und 331/79 sowie der westlich und südlich vom Hof Gramberg verlaufende Graben auf dem Flurstück 203/48 der Flur 40, Gemarkung Varel-Land, mit einer Gesamtgröße von 10,6 ha (Anlage 1e),
 - f) in Hohenberge der Baumbestand des als Baudenkmal geschützten Judenfriedhofs auf dem Flurstück 142/22 der Flur 37, Gemarkung Varel-Land, sowie der sich östlich des Friedhofes anschließende Mischwald auf dem Flurstück 144 der Flur 37, Gemarkung Varel-Land mit einer Gesamtgröße von 1,0 ha (Anlage 1 g).

- (3) Die jeweilige örtliche Lage der geschützten Landschaftsbestandteile ergibt sich aus den als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Karten im Maßstab 1:2000 und 1:3000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Verordnung einschließlich der dazu gehörenden Karten können während der Dienststunden bei
- a) dem Landkreis Friesland - untere Naturschutzbehörde - , Lindenallee 1, 26441 Jever und
 - b) der Stadt Varel, Windallce 4, 26316 Varel

unentgeltlich eingesehen werden.

Die geschützten Landschaftsbestandteile werden in das Verzeichnis nach § 31 NNatG mit der Bezeichnung GLB FRI 35 - 40 aufgenommen.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Jeder der geschützten Landschaftsbestandteile verfügt über einen standorttypischen Gehölzbestand aus Bäumen und Sträuchern, wie z.B. Eschen, Stieleichen, Rotbuche, Kastanien, Weißdorn, und anderen beimischen Gehölzen. Vielerorts finden sich offene Gräben, die einen perfekten Lebensraum für Pflanzen und Tiere bieten. Es gilt, diesen Zustand vor schädigenden und gefährdenden Einflüssen zu bewahren und nachhaltig zu sichern, damit diese weiterhin zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen können.
- (2) Zusätzlich zu dem in Abs. 1 bestimmten Schutzzweck sind in den einzelnen Gebieten folgende Besonderheiten hervorzuheben:
- a) "Hofbusch Moorhausen": Der Hofbusch bestehend aus Stieleichen, Kastanien, und Linden ist nordwestlich und südöstlich eingefasst durch eine Kastanien- bzw. Pappelallee. Er befindet sich zwischen den Landschaftseinheiten "Dangaster Moor" und "Vareler Moormarsch". Die große Bedeutung des Landschaftsbildes dieser Landschaftseinheiten ergibt sich u. a. aus der kleinteiligen Gliederung des Gebietes durch Grünlandflächen, Baum- und Strauchreihen und Einzelhöfe die von alten Baumbeständen umgeben sind. Die gesamte Hofanlage mit der doppelreihigen Kastanienallee von der Hullenwiesenstraße zum Hof und mit der Pappelallee vom Hof zum Schweimeedengraben stellt sich als prägendes Landschaftselement dar. Der dichte Baumbestand ergibt zudem eine Verbindungsfunktion für die Kleintierfauna vom Gehölzbestand der Hullenwiesenstraße zum Schweimeedengraben.
 - b) "Rapelsberg": Hierbei handelt es sich um einen ca. 9.000 m² großen Waldbestand und einer nordöstlich direkt angrenzenden Baumreihe. Die zum Teil sehr alten Bäume stellen sich in der ausgeräumten Kulturlandschaft der Vareler Geest als gliederndes Landschaftselement dar. Zudem dienen sie der Tierwelt als Rückzugs- und Lebensstätte. Für den westlich der Autobahn 29 gelegenen Teil von Rosenberg hat der Landschaftsbestandteil aufgrund einer gewissen Riegelwirkung eine Lärm- und Sichtschutzfunktion.
 - c) "Hofbusch Dr. Ruschmann": Der Hofbusch liegt am Rand der Vareler Geest im Übergang zur Vareler Moormarsch. Das Hofgebäude ist umgeben von einem alten und dichten Baumbestand, überwiegend bestehend aus Buchen, Linden und Eichen. Gemeinsam mit dem Baumbestand westlich des Hofes, ergibt sich für die Nutzer der Jaderberger Straße der

Eindruck eines Baumtores. Dies führt zu einer visuellen Einengung der Straße und somit zu einer Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeit. Entstehende Emissionen durch die nahe gelegene Kreisstraße werden durch die Bäume und Sträucher kompensiert. Der alte Baumbestand lässt die Grenze zwischen Geest und Marsch deutlich erkennen.

- d) "Hofbusch Bruns": Der Waldbestand sowie der Hofbusch bestehen zum Größtenteil aus Buchen und Eichen. Sie liegen zwischen den Landschaftseinheiten Vareler Moormarsch und Jethauser Moor. Der Bereich hat große Bedeutung für das Landschaftsbild. Dies wird geprägt durch Gehölzreihen entlang von Wegen und Flurgrenzen sowie durch kleine gehölzsumstandene Hofstellen. Die Größe und Dichte des Gehölzbestandes bietet verschiedenen Vogel- und Fledermausarten einen idealen Lebensraum. Zudem wirkt der Bestand als geschlossene Einheit beidseits der Jaderberger Straße für den Straßenverkehr geschwindigkeitsreduzierend.
- e) "Hofstellen Harbers und Gramberg": Der Baumbestand besteht überwiegend aus Linden, Eichen und Fichten. Es handelt sich im direkten Hofbereich und im Bereich vom Hof zur Straße hin um einen Altbaumbestand. Nördlich und westlich wurden Gehölze neu angepflanzt. Die Höfe befinden sich in der Landschaftseinheit Jethauser Moor. Die beiden Hofstellen zusammen ergeben einen Gesamtkomplex, der ein prägendes und typisches Landschaftselement darstellt. Der dichte Baum-Strauchbestand stellt einen wirksamen Sicht- und Lärmschutz für die Hofgebäude gegenüber der Jaderberger Straße dar. Verschiedene Vogel- und Fledermausarten finden hier einen Rast- und Nistplatz. In Verbindung mit den westlich angrenzenden Heckenstrukturen ergibt der Gehölzbestand ein effektives Biotopverbundsystem und dadurch Wandlungsmöglichkeiten für Kleintiere.
- f) "Judenfriedhof": Der Judenfriedhof liegt, vor Sturmfluten sicher, auf einem künstlich angelegten ca. 12 - 15 m hohen Hügel. Der Friedhof ist als Baudenkmal eingetragen. Bestanden ist der Hügel überwiegend mit Eichen, Birken, Linden, Kiefern und Ilex. Östlich schließt sich ein geschlossener Eichen-Kiefernbestand an. Der Gehölzbestand liegt am Rande der Vareler Geest und markiert deutlich den Übergang zur Jader Marsch. Aufgrund der erhöhten und ungestörten Lage hat er große Bedeutung für das Landschaftsbild und den Vogel- und Fledermausbestand.

§ 3

Schutzbestimmung

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, soweit hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist,
1. Straßen oder Wege neu herzustellen oder bisher unbefestigte Wege auszubauen,
2. Bäume und Sträucher zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. die Bodengestalt durch Abgrabung oder Aufschüttung zu verändern,
4. ober- und unterirdische Versorgungsleitungen aller Art herzustellen,
5. Entwässerungsgräben zu beseitigen oder wesentlich zu verändern.

§ 4

Freistellungen

(1) Freigestellt von Verboten des § 3 dieser Verordnung sind:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Abwenden einer unmittelbar drohenden Gefahr,

2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
 3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung mit allen dafür notwendigen Handlungen,
 4. notwendige Pfleg- und Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Straßen, Wirtschaftswegen, Gebäuden und Versorgungsleitungen,
 5. die Pflege von Hecken, Sträuchern und Bäumen sowie die Entnahme von Gehölzaufschlag unter Beachtung der §§ 35 (2) und 37 (3) des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Entwässerungsgräben und Teiche.
- (2) Freigestellt sind außerdem mit dem Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde abgestimmte oder von ihr angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder der Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils dienen.

§ 5 Befreiungen

In besonderen Fällen kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen gemäß § 53 (1) NNatG von den Verboten des § 3 erteilen. Die Befreiung ist zu versagen, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

§ 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Amtsbezirk Friesland vom 23. Dezember 1937 (Amtliche Nachrichten vom 28. Dezember 1937, Nr. 213) und vom 05. März 1951 (Oldenburgische Anzeigen vom 13. April 1951 Nr. 15) insoweit außer Kraft, wie sie sich auf die in der Landschaftsschutzkarte ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete
 - a) LSG FRI Nr. 48 "Hofbusch Moorhausen"
 - b) LSG FRI Nr. 58 "Rapelsberg"
 - c) LSG FRI Nr. 62 "Hofbusch Ruschmann"
 - d) LSG FRI Nr. 63 "Hofbusch Bruns"
 - e) LSG FRI Nr. 64 "Hofstelle Harbers"
 - f) LSG FRI Nr. 66 "Hofstelle Gramberg"
 - g) LSG FRI Nr. 81 "Judenfriedhof"

erstreckt.

Jever,

Landkreis Friesland

Sven Ambrosy

Landrat